

## Sitzung vom 24. November 2020

Beschl. Nr. **2020-278**

F4.4 Gebühren generell  
Gebührenordnung, Erlass per 1. Januar 2021

### Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 waren die Gemeinden gehalten, eigene gesetzliche Grundlagen für die Gebühren zu erlassen. Auf der Grundlage der Mustergebührenverordnung des Vereins Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat der Stadtrat eine Gebührenverordnung erarbeitet, die vom Grossen Gemeinderat am 13. Dezember 2017 beschlossen wurde.

Art. 5 der Gebührenverordnung schreibt vor, dass der Stadtrat die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Gemeindeerlass festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Behördenerlass festlegt und sie anpasst, wenn die Umstände es verlangen. Geringe Gebühren nach Art. 2 Abs. 2 der Gebührenverordnung werden direkt in der Gebührenordnung festgelegt. Zudem legt der Stadtrat in der Gebührenordnung die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

### Erwägungen

Die bis anhin erhobenen Gebühren und Tarife wurden durch einzelne Behördenerlasse festgesetzt, sofern sie nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind. In der vorliegenden Gebührenordnung sind alle bereits beschlossenen und angewendeten Gebühren und Tarife aufgeführt.

Im Rahmen der Erstellung der Gebührenordnung wurde die Aktualität der bestehenden Gebühren und Tarife überprüft und wo nötig angepasst. Auf weitergehende materielle Anpassungen und Ergänzungen wird zu diesem Zeitpunkt verzichtet. Die Gebührenordnung wird nach der Teilrevision der Gebührenverordnung nochmals überarbeitet und revidiert.

### Anpassungen in den Gebühren

#### Art. 6 Personalkosten

Die Personalkosten wurden in den Ressorts bisher in verschiedener Höhe in Rechnung gestellt. Neu soll es vier Ansätze, je nach erforderlicher Qualifikation/Erfahrung, geben. Die Ansätze stehen dabei in einem direkten Zusammenhang mit dem Gehaltssystem der Stadt Adliswil.

#### Art. 8 Hallen- und Freibad, Eintrittspreise

Die Tarife enthalten grundsätzlich einen Preisaufschlag, insb. für auswärtige Badegäste. Der Hintergrund dafür ist die Neueröffnung des sanierten Hallenbades im Sommer 2021. Die grundlegendsten Änderungen sind folgende:

- Erhöhte Tarife für auswärtige Badegäste
- Festsetzung eines Feierabendtickets (Testbetrieb 2020)
- Einführung eines 4-Monats-Abos, welches v.a. für die Sommersaison (Mai, Juni, Juli, August) gedacht ist.
- Einführung einer sog. Kaffeekarte, welche zum vereinfachten Eintritt für Gäste, die nur das Restaurant besuchen möchten, dient.
- Die Kunden der Pitsch Fitnesscenter GmbH erhalten neu nicht mehr automatisch das Badabo zu ihrem Fitnessabo dazu, sondern können bei Bedarf ein ermässigttes Abo für das Bad beziehen.

Neu wird ausserdem festgelegt, in welchem Rahmen das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport selbständig Tarife anpassen kann. (Bsp. probeweise Feierabend-Abos, Mietpauschale für einen Wettkampf von 2 Tagen)

#### Art. 15 Vereinsbus

Der Tarif wurde von CHF 50.00 auf CHF 80.00 erhöht, um eine zu grosse Konkurrenzierung von privaten Vermietungsangeboten zu verhindern. Im Rahmen der Vereinsförderung bleibt der Preis für Ortsvereine bei CHF 50.00 pro Tag.

#### Kapitel E. Einwohnerwesen

Anpassung der EW Gebühren an Empfehlungen vom VZE.

Die Gegenstände für die zu erhebenden Kanzlei- und Kontrollgebühren orientieren sich an den bisherigen Gegenständen für Gebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden gemäss § 1 D VOGG (aufgehoben per 1. Januar 2018). Die Gebührenhöhen werden an die allgemeine Kostenentwicklung sowie die gemäss Praxis für die einzelnen Gegenstände regelmässig anfallenden Verwaltungsaufwände angepasst.

#### Art. 25 Dienstleistungen der Feuerwehr

Einsätze (Kernaufgaben der Feuerwehr) sind in der Regel kostenlos. Dienstleistungen werden weitestgehend im Rahmen der entsprechenden Weisung der GVZ verrechnet. Einzeln aufgeführt werden neu Leistungen der Feuerwehr, welche nicht in diesen GVZ-Weisungen enthalten sind.

#### Art. 27 Leistungen der Polizei Adliswil – Langnau a.A.

Die Tarife für Leistungen der Polizei wurden generell um diese Positionen reduziert, welche kaum je zur Anwendung kommen, welche nicht mehr verrechnet werden dürfen oder welche nicht mehr durch die Polizei angeboten werden:

- Verkehrsdienst wird neu durch die Feuerwehr angeboten und nach den Dienstleistungstarifen gem. Weisung der GVZ verrechnet.
- Fotodokumentationen dürfen nicht mehr verrechnet werden.
- Diverse Tarife wurden leicht angepasst oder passender benannt.

Neu unter diesem Artikel abgehandelt werden Strassenverkehrsrechtliche Bewilligungen für Plakatierung, für welche bisher kein Tarif festgesetzt war, aber trotzdem wie aufgeführt verrechnet wurden.

### Art. 28 Gastgewerbe

In diesem Bereich wurden zwar regelmässig Gebühren im nun vorgeschlagenen Rahmen erhoben, diese waren aber nie rechtsgültig festgesetzt und mussten im Rahmen der allgemein geltenden Kanzleigeühren behandelt werden. Auch hier werden weiterhin kleinere, nicht gewinnorientierte Anlässe von Ortsvereinen kostenlos bewilligt. Neu (d.h. bisher nicht verrechnet) sind folgende Ansätze:

- Expresszuschlag bei zu kurzfristigen Patentgesuchen
- Gebühren bei länger betriebenen Festwirtschaften ab 2 Tagen
- Kontrollgebühren bei dauernden Verlängerungsbewilligungen (infolge Mehraufwand Polizei/Verwaltung usw.)

Verwarnungs- und Entzugsgebühren bei Nichteinhalten der gastgewerblichen Normen und Auflagen.

### Art. 29 Bewilligungen gem. Polizeiverordnung

In diesem Bereich wurden zwar regelmässig Gebühren im nun vorgeschlagenen Rahmen erhoben, diese waren aber nie rechtsgültig festgesetzt und mussten im Rahmen der allgemein geltenden Kanzleigeühren behandelt werden. In diesem Artikel sind folgende Grundsätze enthalten:

- Es ist zu unterscheiden zwischen Bewilligungs- und Nutzungsgebühren, welche nebeneinander erhoben werden können. Bei den Bewilligungsgebühren werden neu Expresszuschläge vorgesehen, wenn ein Bewilligungsgesuch zu kurzfristig eingeht.
- Ist die Benützung von öffentlichem Grund nicht einer speziell aufgeführten Nutzungsart in diesem Artikel zuzuordnen, berechnet sich die Nutzungsgebühr nach benötigter Fläche und Dauer.

Für verschiedene Nutzungsarten wird die kostenlose Nutzung von öffentlichem Grund durch Ortsvereine, Ortsparteien oder für Nutzungen mit gemeinnützigem, politischem oder religiösem Hintergrund vorgesehen.

### Art. 33 Gesundheits-/Umweltschutz

Für Ausnahmegewilligungen für lärmintensive Arbeiten wurden zwar regelmässig Gebühren im nun vorgeschlagenen Rahmen erhoben, diese waren aber nie rechtsgültig festgesetzt und mussten im Rahmen der allgemein geltenden Kanzleigeühren behandelt werden.

Für die Entfernung von Wespennestern durch die Stadt (Ausführung durch die Feuerwehr) wurden bisher CHF 80.00 verrechnet, was eine nicht vertretbare Konkurrenzierung von privaten Anbietern bedeutete. Der Ansatz von CHF 300.00 für eine Wespennestentfernung liegt etwas über den Preisen von privaten Anbietern. Bei einer akuten Gefährdung von Menschen handelt die Feuerwehr im Rahmen ihres Kernauftrages und der Einsatz ist kostenlos.

### Art. 39 Märkte

Brugge- und Flohmarkt: Bisher sehr günstiger Preis (CHF 30.00 für das ganze Jahr, 6 Mal). Daher Erhöhung auf CHF 50.00. Gleichzeitig wird die Einzelgebühr von CHF 20.00 auf CHF 15.00 gesenkt.

Wochenmarkt: Die Gebühr pro Laufmeter wird reduziert (bestehend: 1.50, neu: 1.00), weil dieser Ansatz im Vergleich zu hoch war. Im Gegenzug wird eine Grundgebühr von CHF 3.00 pro Teilnahme eingeführt.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Bst. a Ziff. 2 der Gemeindeordnung folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die Gebührenordnung der Stadt Adliswil wird per 1. Januar 2021 erlassen.
- 2 Die Anpassungen in den Gebühren werden im Sinne der Erwägungen festgesetzt.
- 3 Das Präsidialsekretariat wird mit der amtlichen Publikation beauftragt. Nach Eintreten der Rechtskraft veröffentlicht das Präsidialsekretariat die Gebührenordnung in der systematischen Rechtssammlung auf der Internetseite der Stadt Adliswil.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
  - 5.1 Stadtrat
  - 5.2 Schulpflege
  - 5.3 Baukommission
  - 5.4 Sozialkommission
  - 5.5 Ressortleitende

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber